

Satzung
über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstaufalles
sowie
die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Kamenz
(Feuerwehr - Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647)¹, letzte Änderung 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102).und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 04.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kamenz mit den Ortsfeuerwehren Bernbruch, Deutschbaselitz, Gelenau, Kamenz-Stadt, Lückersdorf, Wiesa, Zschornau-Schiedel, und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz erhalten monatlich nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Stadtwehrleiter	175,00 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	120,00 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Bernbruch

Ortswehrleiter	100,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Deutschbaselitz

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Gelenau

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt

Ortswehrleiter	120,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	60,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Lückersdorf

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Wiesa

Ortswehrleiter	100,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	50,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Zschornau-Schiedel

Ortswehrleiter	50,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

(2) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten einen Betrag von 5,00 € pro Monat.

(3) Nehmen Stellvertreter der Stadt- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder nicht wahrnimmt.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

(1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4

Reinigungs- und Reparaturkosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5

Versorgungspauschale

Die Zahlung einer Versorgungspauschale bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Reisekosten

(1) Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind und Fahrten zu Einsätzen und Diensten werden nach dem Sächs. Reisekostengesetz abgerechnet.

Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.

§ 7

Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen

(1) Erfolgt die Vergütung nicht nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG, werden folgende Entschädigungsleistungen gezahlt:

1. Kostenpflichtigen Einsätze	
für den Einsatzleiter	13,00 EUR/h
für eine Einsatzkraft	10,00 EUR/h
2. Brandsicherheitswachen	
Wachführer	13,00 EUR/h
Einsatzkraft	10,00 EUR/h
3. Zuschläge bei Unfällen und Havarien mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie auf Gewässern (Schmutzzulage)	3,00 EUR/h
4. Vorbeugender Brandschutz	
a) Brandverhütungsschau mit Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung	20,00 EUR/h
b) Nachschau zur Brandverhütungsschau,	20,00 EUR/h
c) Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfengeuren	20,00 EUR/h
d) Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nr. 5	20,00 EUR/h

§ 8

Zahlung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung erfolgt monatlich.

(2) Die Zahlungen zur Entschädigung nach § 2 Abs. 2, der Reisekosten nach § 6 und der Entschädigungsleistung nach § 7 Punkt 7.1 bis 7.4 erfolgt im Folgemonat nach Quartalsende.

§ 9

In Kraft Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger sowie die Entschädigungsleistungen, die Erstattung von Auslagen und die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz (Fw-Entschädigungssatzung) vom 09.12.2003, zuletzt geändert am 05.04.2006 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 05.05.2011

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz